

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 20/12 BH

L 14 R 713/10 (Bayerisches LSG)
S 11 R 505/09 A (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser und den Richter Kaltenstein beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat im Beschluss vom 19.3.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung im Zugunstenverfahren verneint und eine Revision gegen diese Entscheidung nicht zugelassen.
- 2 Die Klägerin, die seit 2004 wieder in Kroatien lebt, hat mit Schreiben vom 14.5.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) für ein beabsichtigtes Rechtsmittelverfahren gegen den genannten Beschluss des LSG beantragt und um Beordnung eines Rechtsanwalts gebeten.
- 3 Auf den Hinweis des Berichterstatters, dass als Rechtsbehelf nur eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in Betracht komme und welche Zulassungsgründe das Gesetz vorsehe, hat sie mit Schreiben vom 12.6.2012 weiter vorgetragen. Sie sei nicht damit einverstanden, dass das LSG und die deutschen Ärzte ihre schwere psychische Krankheit nicht anerkennen, obwohl die kroatischen Krankenhaus- und Kommissionsärzte bescheinigt hätten, sie könne nur noch unter drei Stunden arbeiten. Der Sachverständige Dr. Dr. W. , von dem sie am 18.12.2009 untersucht worden sei, habe überhaupt keine Meinung zu ihren Diagnosen einer Invalidität abgegeben, sondern sein Gutachten so gemacht, wie es ihm gepasst habe, nur damit er die Rente ablehne. Dies sei gegen das Gesetz, denn sie sei in Kroatien in Behandlung und deshalb dürften die Einschätzungen der kroatischen Ärzte nicht angefochten werden. Sie habe in Kroatien keine Beschäftigung und es sei mit ihrer Krankheit auch unmöglich, eine solche zu erlangen; gleichwohl müsse sie leben.

II

- 4 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>).
- 5 Einzig mögliches Rechtsmittel gegen den angefochtenen LSG-Beschluss ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 160a SGG). In einem solchen Verfahren geht es nicht darum, ob der Beschluss des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die



angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen den von der Klägerin angegriffenen LSG-Beschluss auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine bislang nicht hinreichend geklärte Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Dass im Rechtsstreit der Klägerin solche Rechtsfragen von Bedeutung sind, ist nicht ersichtlich. Vielmehr geht es hier allein darum, ob die Klägerin aufgrund der bei ihr vorliegenden Gesundheitsstörungen und den sich daraus ergebenden Leistungseinschränkungen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat. Die hierfür bedeutsamen Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung des BSG geklärt.
- 7 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchsterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 8 Ebenso wenig lässt sich ein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das LSG hat den Vortrag der Klägerin sowie die von ihr vorgelegten medizinischen Unterlagen - darunter auch den zuletzt eingereichten Arztbrief der Fachärztin für Psychiatrie Dr. L. vom 28.11.2011 - bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Soweit die Klägerin mit der Beweiswürdigung des LSG nicht einverstanden ist und dem Berufungsgericht vorwirft, dass es die Diagnosen der kroatischen Ärzte nicht anerkannt habe, sondern dem bereits vom Sozialgericht eingeholten neurologisch-psychiatrischen Sachverständigengutachten des Dr. Dr. W. vom 10.1.2010 gefolgt sei, ist das von vornherein unerheblich. Denn eine Nichtzulassungsbeschwerde kann nicht auf die Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG). Entgegen der Ansicht der Klägerin gibt es auch kein Gesetz des Inhalts, dass deutsche Behörden und Gerichte die Beurteilungen kroatischer Ärzte nicht anzweifeln dürften. Die Regelungen in Art 28 Abs 2 des Abkommens vom 24.11.1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit in Bezug auf die Amtshilfe auch bei ärztlichen Untersuchungen enthalten offensichtlich keine Beweisregel in dem von der Klägerin angenommenen Sinne.
- 9 Das LSG konnte auch ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss über die Berufung der Klägerin entscheiden, nachdem es die Beteiligten zuvor zur beabsichtigten Vorgehensweise angehört hatte (§ 153 Abs 4 SGG). Anhaltspunkte dafür, dass die Entscheidung des LSG zum Verzicht auf eine mündliche Verhandlung auf einer groben Fehleinschätzung der Voraussetzungen dieser Vorschrift oder auf sachfremden Erwägungen beruhen könnte, sind nicht ersichtlich.



- 10 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)